



## Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.

10117 Berlin, Reinhardtstraße 52, ☎ 030 / 25 93 96 0

### Aktivrentengesetz – Erstellung eines FAQ-Katalogs

---

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, Fragen zur konkreten Umsetzung der Aktivrente in den FAQ-Katalog einzubringen. Wir halten es für die Abrechnungspraxis ab Januar 2026 sehr wichtig, dass der FAQ-Katalog schnellstmöglich veröffentlicht wird und zudem stets weitergeführt wird. Die bereits jetzt vorliegenden Fragen zeigen, dass sich im Laufe der Zeit weitere Fragen ergeben werden, die dann ergänzt werden müssten.

#### **1. Dokumentation**

Nach der Neuregelung soll nach Satz 4 eine Bestätigung des Beschäftigten vorgelegt werden, wenn z. B. wegen einer Betriebsrente bereits die Steuerklasse I bis V verwendet wird, in der bescheinigt wird, dass es nur ein Dienstverhältnis gibt und somit für die Steuerfreiheit auch die Steuerklasse VI gilt.

Hier stellt sich die Frage, in welcher Form (Textform, Schriftform, per E-Mail) der Arbeitnehmer bestätigen muss, dass bei Steuerklasse VI kein weiteres Arbeitsverhältnis vorliegt, wo der Freibetrag genutzt wird.

Zudem sollte klargestellt werden, dass keine Bescheinigungen oder Dokumentationen über den Bezug einer Rente vorgehalten werden müssen.

#### **2. Verrechnung des Freibetrags**

Es sollte ausdrücklich geklärt werden, ob der Freibetrag verrechnet werden kann, wenn er im Monat nicht ausgeschöpft wird.

Zudem sollte ausdrücklich geregelt werden, dass der Freibetrag monatlich gilt. Die Formulierung der 24.000 Euro erscheint für die Praxis missverständlich zu sein.

**Beispiel:** 1. Monat 1.500 Euro Gehalt, 2 Monat 2.500 Gehalt = im 2. Monat nur 2.000 Euro steuerfrei.

**Beispiel:** Beginn der Beschäftigung im Dezember 2026. Gehalt 6.000 Euro. Steuerfrei nur 2.000 Euro, auch wenn die restlichen Monate 2026 kein Freibetrag in Anspruch genommen wird.

Auch muss geklärt werden, ob ein nicht ausgeschöpfter Freibetrag in einem Arbeitsverhältnis später im Rahmen der Einkommensteuererklärung beantragt werden kann?

### **3. Sonderzahlungen**

Zu klären ist ebenfalls, ob Sonderzahlungen in den Steuerfreibetrag einbezogen werden können.

**Beispiel:** Rentner im Regelrentenalter erhält 800 Euro Gehalt. Im November 2026 zahlt der Arbeitgeber zusätzlich Weihnachtsgeld von 1.200 Euro. Offen ist, ob auch das Weihnachtsgeld steuerfrei gezahlt werden kann, da die Gesamtsumme 2.000 Euro im November nicht übersteigt.

**Beispiel:** Rentner im Regelrentenalter erhält im September 2026 für den Zeitraum vor dem Regelrentenalter einen Bonus (Verkaufsprämie für Leistungen im 1. Quartal). Die monatliche Zahlung beträgt 1.000 Euro und die Bonuszahlung 4.000 Euro. Nach dem Gesetz gilt keine Steuerfreistellung für den Teil der Bonuszahlung, weil es eine rückwirkende Zahlung ist, die in einem Zeitraum vor Eintritt des Regelrentenalters erarbeitet wurde.

Solche Zahlungen sind nicht in allen Fällen durch die Abrechnung eindeutig zuordenbar, wenn beispielsweise nur die Daten insgesamt technisch eingespielt werden. Teilweise ist aus den Systemen nicht erkennbar, ob diese aus einem rückwirkenden Zeitraum stammen.

**Beispiel:** Der Arbeitnehmer scheidet per 31.12.2026 mit Abfindung aus. Ab 2026 hat der Arbeitnehmer schon das Regelrentenalter überschritten und erhält in 2026 2.000 Euro monatlich steuerfrei. Es gilt eine Vereinbarung für jeden Monat, den er eher ausscheidet, dass der Arbeitgeber das monatliche Entgelt als Abfindung zusätzlich zahlt.

Sozialversicherungsrechtlich gilt eine vorgezogene Entgeltzahlung und damit sozialversicherungspflichtiges Entgelt. Offen ist, ob hierfür der Freibetrag im Monat der Zahlung gilt.

### **4. Sozialversicherungsbeiträge**

Die Sozialversicherungsbeiträge dürfen im Rahmen der Einkommensteuererklärung nicht als Sonderausgaben oder Vorsorgeaufwand abgezogen werden. Dies regelt bereits § 3c und § 10 Abs. 2 EStG.

Daher ist eine Trennung von den Beiträgen, die steuerlich abzugsfähig sind, zwingend erforderlich. Offen ist, wie diese erfolgen soll.

Geklärt werden muss, ob die Beiträge in Bezug auf steuerfreie Einnahmen separat in der Jahreslohnsteuerbescheinigung erklärt werden müssen.

Dies sollte den Softwareherstellern zeitnah mitgeteilt werden. Die Lohnarten und die daraus folgenden Bescheinigungen müssen entsprechend programmiert werden.

## **5. Nachträgliche Scheinselbstständigkeit**

In der Praxis werden aufgrund nachträglicher Prüfungen in der Sozialversicherung häufig Feststellungen für eine Scheinselbstständigkeit getroffen. Wie ist in diesem Fall der Freibetrag zu berücksichtigen?

**Beispiel:** Bei der SV-Prüfung im Jahr 2028 wird eine Scheinselbstständigkeit für 2026 festgestellt. In der Folge werden ab 2026 Beiträge für die Sozialversicherung nachgefordert. In der weiteren Konsequenz müsste auch der Anspruch auf den Freibetrag gewährt werden. Dies dürfte im Rahmen der Berücksichtigung in der Einkommensteuererklärung 2026 erfolgen.

Wenn diese schon abgeschlossen und bestandskräftig sein sollte, müsste eine Änderung aufgrund nachträglich bekannt gewordener Tatsachen erfolgen.

Auch diese Konstellationen sollten geregelt und festgestellt werden.

## **6. Privat versicherte Beschäftigte**

Zu klären sind auch Arbeitsverhältnisse von Rentnern im Regelrentenalter, die privat versichert sind. Diese erhalten bereits einen Zuschuss der Rentenversicherung. Der Arbeitgeber kann seinen Zuschuss nur bis zum maximalen Zuschuss aufgrund der Beitragsbemessungsgrenze zahlen.

Es ist klarzustellen, dass ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis und damit der Freibetrag gilt.

## **7. Berufsständische Versorgungswerke**

Klar gestellt werden muss auch, dass der Freibetrag auch für Arbeitnehmer gilt, die in berufsständischen Versorgungswerken versichert sind.

Welche Altersgrenze gilt bei Mitarbeitern im Versorgungswerk? Bleibt es hier auch bei den Regelaltersgrenzen wie für Mitglieder in der deutschen Rentenversicherung, um die Aktivrente zu beziehen oder gibt es hier Unterschiede?

Offen ist auch, ob es für den Steuerfreibetrag ausreicht, dass der Arbeitgeber ohne gesetzliche Verpflichtung ins berufsständische Versorgungswerk einzahlt

## **8. Sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis**

Zu beantworten ist, ob ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis für den Freibetrag vorliegt, wenn der Beschäftigte im Minijob arbeitet, aber freiwillig Beiträge in die Rentenversicherung einzahlt.

Ebenso ist anzusprechen, wie mit Beschäftigungen umzugehen ist, die zwar als Arbeitnehmer aber nicht als sozialversicherungspflichtig eingestuft werden, z. B. Gesellschafter-Geschäftsführer.

Aber auch umgekehrt kann es vorkommen, dass bei einer Beschäftigung kein steuerpflichtiger Arbeitslohn vorliegt, sondern Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, aber Sozialversicherungspflicht besteht. Auch diese Konstellationen sollten in den Katalog aufgenommen werden.

### **9. Minijob**

Bei einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis können alternativ die ELStAM-Merkmale angewendet werden und Lohnsteuer abgeführt werden. Es liegt aber dennoch kein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vor.

Es sollte klargestellt werden, ob der Freibetrag anwendbar ist.

Ist aber die geltende Minijobgrenze überschritten, greift der Übergangsbereich bis 2.000 Euro monatlich. Trotz verminderter Beiträge des Arbeitnehmers liegt ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vor und damit müsste der Freibetrag auch gelten.

Bei einem Minijob kann ein rückwirkender Wechsel zum sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis vorkommen. Auch hier muss klargestellt werden, dass der Freibetrag dann gilt.

**Beispiel:** Arbeitgeber A rechnet Rentner als Minijob ab und es gilt kein Freibetrag. Der Rentner ist aber noch bei B im Minijob beschäftigt. Nachträglich erfolgt die Prüfung der Mehrfachbeschäftigung und es kommt nachträglich zur Sozialversicherungspflicht bei bei-den Arbeitgebern. Kann nachträglich der Freibetrag angewandt werden und bei wem erfolgt eine Aufteilung?

Klärungsbedürftig ist auch ob ein Beschäftigter einen Minijob ausführen kann und bei einem anderen Arbeitgeber den Steuerfreibetrag in Anspruch nehmen kann, wenn die restlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

### **10. Werbungskosten**

Es sollte geklärt werden, welche Werbungskosten abzugsfähig sind. Nach § 3c EStG dürfen keine Werbungskosten geltend gemacht werden, wenn diese im Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stehen.

Hier stellt sich dann aber die Frage, wie die Aufteilung auszusehen hat, wenn im laufenden Jahr das Regelrentenalter erreicht wird und der Beschäftigte weiterarbeitet.

**Beispiel:** Arbeitnehmer A arbeitet vom 1.1.2026 – 31.12.2026 beim Arbeitgeber B (Bruttolohn 2.500 Euro monatlich). Am 30.6.2026 erreicht Herr A das gesetzliche Rentenalter.

- a) Herr A hat Werbungskosten unterhalb des Arbeitnehmerpauschbetrags
- b) Herr A fährt an 220 Tagen 25 km zur Arbeit
- c) Herr A arbeitet ausschließlich im Homeoffice, er verfügt über ein häusliches Arbeitszimmer, das 1.600 Euro Kosten im Jahr verursacht.

### **11. Sozialversicherungspflicht erst im Rentenalter**

Aufgenommen werden sollte die Frage, ob der Steuerfreibetrag genutzt werden kann, wenn man im früheren Berufsleben nie sozialversicherungspflichtig angestellt (also selbständig oder verbeamtet) war?

### **12. Einkommensteuerveranlagung**

Zu klären ist, ob der Freibetrag auch in der Einkommensteuererklärung gewährt werden kann, wenn ein Arbeitgeber den Freibetrag nicht, oder nicht richtig anwendet.

Angesprochen werden sollte in diesem Zusammenhang, ob Arbeitgeber den Steuerfreibetrag beim Arbeitslohn berücksichtigen müssen.

Auch ist die Frage zu beantworten, dass keine Einkommensteuererklärung abzugeben ist, wenn der Steuerfreibetrag beim Lohnsteuerabzug genutzt wurde.

### **13. Versorgungsbezüge**

Auch bei Versorgungsbezügen stellen sich Fragen: Darf der Freibetrag auch nach § 39e Abs. 5a EStG steuerfrei behandelt werden, wenn der Arbeitgeber neben dem Arbeitslohn aus einer aktiven Beschäftigung auch einen Versorgungsbezug zahlt? In welcher Konstellation kommt der § 39e Abs. 5a EStG zur Anwendung?

Wir stehen für einen Austausch zu den Fragen und Sachverhalten jederzeit zur Verfügung und bitten um Aufnahme der Fragen in den FAQ-Katalog.

*Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.*

*23. Dezember 2025*